



Sehr geehrte Eltern,

am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Durch den Beginn der Corona-Krise ist dieses etwas in Vergessenheit geraten. Als Schulleitung bin ich verpflichtet eine Prüfung des Masern-Impfschutzes, der Masern-Immunität oder der Kontraindikation durchzuführen.

Bitte weisen Sie mir nach, dass bei Ihrem Kind der Masernschutz gemäß dem Masernschutzgesetz vorliegt.

Sie haben **drei Möglichkeiten den Masernschutz nachzuweisen**:

1. durch den **Impfausweis**, in dem zwei Masern-Impfungen eingetragen sind (eine Kopie des Impfausweises ist nicht ausreichend);
2. durch ein **ärztliches Zeugnis** über einen altersgerechten Impfschutz oder eine durch Labornachweis bestätigte bestehende Masern-Immunität oder eine Befreiung von der Masern-Impfung wegen einer Kontraindikation. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation ist die Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, mit anzugeben.
3. durch die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis dort bereits vorgelegt wurde.

Bitte legen Sie mir **bis zum 04.09.2020** einen der o.g. Nachweise vor, damit ich meiner Verpflichtung zur Prüfung der Unterlagen nachkommen kann.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Jens Gadow, Schulleiter